

Wahlausschreiben

Gemäß § 55 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) ist beim **Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg** ein Hauptpersonalrat zu wählen. Die Beamten und Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl). Die Wahl findet am **Dienstag, den 2. Juli 2024 und Mittwoch, den 3. Juli 2024** statt.

Die Zahl der am 10. Arbeitstag vor Erlass des Wahlausschreibens in der Regel **Beschäftigten** beträgt **71.003**, davon 32.512 Männer und 38.474 Frauen. Davon:

Beamte: 4.176, davon 2.224 Männer (ca. 53 %) und 1.951 Frauen (ca. 47 %)
Arbeitnehmer: 66.827, davon 30.288 Männer (ca. 45 %) und 36.523 Frauen (ca. 55 %)

Somit beträgt die Zahl der zu wählenden Hauptpersonalratsmitglieder: 19 (10 Sitze sollen auf Frauen, 9 Sitze sollen auf Männer entfallen)

davon entfallen auf die Gruppe der **Beamten:** 2 (1 Sitz soll auf eine Frau und 1 Sitz auf einen Mann entfallen)
Arbeitnehmer: 17 (9 Sitze sollen auf Frauen, 8 Sitze sollen auf Männer entfallen)

Wählen kann nur, wer die Voraussetzungen des § 8 LPVG erfüllt und in das Wählerverzeichnis der Dienststelle, bei der er beschäftigt ist, eingetragen ist. Die Wahlberechtigten können nur an der Dienststelle wählen, zu der sie am Wahltag gehören. Die wahlberechtigten Beschäftigten, die mehreren Dienststellen zugehören, können nur bei einer Dienststelle, zu der sie am Wahltag gehören, denselben Hauptpersonalrat wählen. **Gewählt** werden können nur Beschäftigte, die nach § 9 i.V.m § 55 Abs. 3 LPVG wählbar sind und in einem gültigen und vom Hauptwahlvorstand öffentlich bekannt gemachten Wahlvorschlag aufgenommen wurden. Männer und Frauen sollen im Hauptpersonalrat entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten und Frauen in jeder Gruppe mindestens entsprechend ihrer Stärke im Hauptpersonalrat vertreten sein.

Wahlvorschläge:

Die zur Einreichung und Unterzeichnung von **Wahlvorschlägen** berechtigten Wahlberechtigten und die in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs, für den der Hauptpersonalrat gewählt wird, vertretenen Gewerkschaften werden aufgefordert, innerhalb von 12 Arbeitstagen seit dem Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis **Freitag, den 17. Mai 2024, 16.00 Uhr** während der Dienststunden bei der Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes (**Frau Cora Gottfreund, Wissenschaftsministerium, Königstraße 44, 70173 Stuttgart, Zimmer: N157**) Wahlvorschläge, für jede Gruppe (Beamte, Arbeitnehmer) getrennt, einzureichen. Wahlvorschläge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind ungültig.

Die Wahlvorschläge der wahlberechtigten Beschäftigten für die Gruppe der Beamten müssen von mindestens **50** wahlberechtigten Gruppenangehörigen, der Arbeitnehmer müssen von mindestens **50** wahlberechtigten Gruppenangehörigen unterschrieben sein. Die Unterzeichner eines Wahlvorschlags haben ihrer Unterschrift ihre Amts- oder Funktionsbezeichnung beizufügen. Die Namen sind in Block- oder Maschinenschrift zu wiederholen. Die von den in einer Dienststelle des Geschäftsbereichs, für den der Hauptpersonalrat gewählt wird, vertretenen Gewerkschaften eingereichten Wahlvorschläge müssen von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands auf Orts-, Bezirks-, Landes- oder Bundesebene dieser Gewerkschaften unterzeichnet sein. Die nach § 9 i.V.m. § 55 Abs. 3 LPVG nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen. Jeder wahlberechtigte Beschäftigte kann seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

Jeder Wahlvorschlag soll für jede Gruppe doppelt so viele Bewerber enthalten als Hauptpersonalratsmitglieder der Gruppe zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerber enthalten, wie erforderlich sind, um die anteilige Verteilung der Sitze im Personalrat und innerhalb der Gruppen auf Frauen und Männer zu erreichen. Entspricht der Wahlvorschlag diesem Erfordernis nicht, ist die Abweichung schriftlich zu begründen. Die Namen der einzelnen Bewerber sind untereinander mit laufenden Nummern aufzuführen. Außer dem Familiennamen sind Vorname, die Amts- oder Funktionsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit sowie, soweit Sicherheitsbedürfnisse nicht entgegenstehen, die Dienststelle, bei der der Bewerber beschäftigt ist, anzugeben. Vorschläge für die Stimmabgabe (Stimmenhäufung) dürfen die Wahlvorschläge nicht enthalten. Die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag ist beizufügen. Jeder wählbare Beschäftigte kann für die Wahl des Hauptpersonalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen können nicht zurückgenommen werden. Dem Wahlvorschlag ist für jeden Bewerber und für jeden Unterzeichner eine Bescheinigung des örtlichen Wahlvorstands über seine Aufnahme in das Wählerverzeichnis und über seine Gruppenzugehörigkeit beizufügen.

Aus jedem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Hauptwahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Hauptwahlvorstands berechtigt ist (Vertreter des Wahlvorschlags) und wer ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt.

Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt. Er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten. Auf einem von einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingereichten Wahlvorschlag kann die Gewerkschaft je einen in der Dienststelle Beschäftigten, der Mitglied der Gewerkschaft ist, als Vertreter des Wahlvorschlags und dessen Stellvertreter benennen; wird ein Vertreter des Wahlvorschlags nicht benannt, so gilt der Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertreter des Wahlvorschlags. Jeder Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen sein. Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Wahlberechtigte Beschäftigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag bzw. wahlberechtigte Beschäftigte außerhalb der Dienststelle, für die Briefwahl angeordnet worden ist (§§ 24, 25 LPVGWO), erhalten zum Zwecke der **Briefwahl** vom örtlichen Wahlvorstand

1. die Stimmzettel und den Wahlumschlag,
 2. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, dass er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder, soweit er durch ein körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist (§ 22 Abs. 2 LPVGWO) durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen,
 3. einen freigemachten Wahlbriefumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk "Briefwahl" trägt, sowie
 4. ein Merkblatt über die Art und Weise der Briefwahl
- ausgehändigt oder übersandt. Auf Antrag erhalten sie einen Abdruck des Wahlausschreibens und der etwa ergangenen Ergänzungen und Berichtigungen hierzu. Die Wahlbriefe müssen bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim örtlichen Wahlvorstand - nicht beim Hauptwahlvorstand - vorliegen.

Je ein Abdruck des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Wahlordnung hierzu sind vom Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens ab bis zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses während der Dienststunden im Dienstzimmer des Vorsitzenden des Haupt-Wahlvorstands ausgelegt.

Der Örtliche Wahlvorstand des Wissenschaftsministeriums und die Örtlichen Wahlvorstände der sonstigen direkt dem Wissenschaftsministerium nachgeordneten Dienststellen ermitteln die Ergebnisse der Wahl des Hauptpersonalrates und teilen die Ergebnisse dem Hauptwahlvorstand bis

spätestens Montag, 08. Juli 2024, 15.30 Uhr, mit.

Die Sitzung des Hauptwahlvorstands, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird, findet am **Donnerstag, den 11. Juli 2024, ab 10.00 Uhr, in Stuttgart, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK), Königstr. 44 (Neue Kanzlei)** statt. Diese Sitzung ist allen Beschäftigten der Dienststellen, für die der Hauptpersonalrat gewählt wird, zugänglich.

Tag des Erlasses dieses Wahlausschreibens ist der 29. April 2024. An diesem Tag ist das Wahlausschreiben in sämtlichen Dienststellen, für die der Hauptpersonalrat gewählt wird, auszuhängen.

Der Hauptwahlvorstand



Cora Gottfreund
Vorsitzende



Thomas Schmidt
Stellv. Vorsitzende



Burkhard Böttcher